

Richtlinie

zur Förderung von
Vorhaben zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für
Strukturenreformen

gemäß Art 31 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die
Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beschlossen von der Landes-Zielsteuerungskommission am 19.05.2026



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	3
§ 1 Allgemeine Informationen	3
§ 2 Grundlagen	3
§ 3 Auftritt	3
§ 4 Datenerfassung	3
§ 5 Schriftverkehr	3
FORMELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 6 Förderungswerber	4
§ 7 Förderungsantrag	4
MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 8 Dauer der Förderung	4
§ 9 Ziele	4
§ 10 Förderungswürdigkeit	5
FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 11 Art der Förderung	5
§ 12 Höhe der Förderung	5
§ 13 Budget	6
§ 14 Förderbare Kosten	6
ABLAUF DER FÖRDERUNG	6
§ 15 Zuständigkeit	6
§ 16 Ansuchen	6
§ 17 Mittelverteilung	6
§ 18 Förderungsvereinbarung	7
§ 19 Auszahlung	7
§ 20 Abrechnung	7
FÖRDERUNGSCONTROLLING	8
§ 21 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	8
§ 22 Rücktritt	8
§ 23 Förderungsmissbrauch	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 24 Gerichtsstand	8
§ 25 Geltung	8

PRÄAMBEL

Im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens kamen die Vertragspartner überein, für die Periode 2024 - 2028 zusätzliche öffentliche Mittel für bestimmte gesundheitspolitische Zielsetzungen und dringend erforderliche Strukturmaßnahmen zweckzuwidmen. Eine der maßgeblichen Zielsetzungen sind die Stärkung des spitalsambulanten Bereichs sowie Strukturreformen, die insbesondere den Auf- und Ausbau spitalsambulanter Angebote, sowie die Fortführung bereits initiiert Vorhaben umfassen, um damit den stationären Bereich zu entlasten.

ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeine Informationen

Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Sicherstellung einer transparenten und strukturierten Förderungsvergabe durch den Salzburger Gesundheitsfonds sowie die Gleichbehandlung aller Förderungswerber.

§ 2 Grundlagen

Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
2. Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz 2016 idgF
3. Die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
4. Die vorliegende Richtlinie idgF
5. Die zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossene Förderungsvereinbarung

§ 3 Auftritt

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, dem Internetauftritt sowie Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, auf die Förderung durch den Salzburger Gesundheitsfonds hinzuweisen. Ein entsprechendes Logo kann bei Bedarf bereitgestellt werden.

§ 4 Datenerfassung

Die im Rahmen der Förderung vom Förderungsnehmer zur Verfügung gestellten Daten können vom Förderungsgeber für Auswertungen sowie Publikationen verwendet werden.

§ 5 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

FORMELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Förderungswerber

(1) Förderungsfähig sind:

1. Fondskrankenanstalten gemäß § 2 Z 2 SAGES-G 2016
2. juristische Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die gemeinnützig tätig sind, oder
3. Primärversorgungseinrichtungen gemäß PrimVG,

mit Sitz im Bundesland Salzburg.

(2) Darüber hinaus müssen die fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Qualifikationen des Fördernehmers eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Umsetzung des geplanten Vorhabens erwarten lassen.

§ 7 Förderungsantrag

(1) Förderungen werden jährlich nur auf Antrag gewährt. Hierzu ist das auf der Homepage des Salzburger Gesundheitsfonds aktuell veröffentlichte Antragsformular zu verwenden.

(2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizuschließen:

1. Letztvorliegender Jahresabschluss
2. Voranschlag für das die Förderung betreffende Jahr
3. Aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug
4. Statuten, Satzungen, odgl
5. Detaillierte Kostendarstellung
6. Detaillierte Beschreibung des Vorhabens

Bei Bedarf kann die Geschäftsführung des Fonds weitere Unterlagen anfordern.

(3) Förderungsanträge sind bis 30.06. des Vorjahres, für das um Förderung angesucht wird, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Geschäftsführung einzubringen.

MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 8 Dauer der Förderung

Förderungen können ein- oder mehrmalig gewährt werden, wobei bei mehrjährigen Vorhaben jährlich ein Antrag zu stellen ist.

§ 9 Ziele

Die im Rahmen des Vorhabens festgelegten Ziele müssen smart (spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch, terminiert) definiert sein und periodisch nachgewiesen werden.



§ 10 Förderungswürdigkeit

(1) Nach dieser Richtlinie förderbar sind Vorhaben zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen, mit dem Ziel den stationären Bereich zu entlasten bzw. in einzelnen Bereichen zu ersetzen. Dies sind insbesondere der Auf- und Ausbau von spitalsambulanten Angeboten (inklusive telemedizinischer Leistungen) sowie die Fortführung bereits initiiertes Vorhaben.

(2) Förderbar auf Basis des ÖSG und RSG sind Vorhaben aus folgenden Bereichen der Versorgung:

1. Schmerzversorgung
2. onkologische Versorgung
3. spezifische Therapien bei definierten Augenerkrankungen
4. psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen inklusive Innovative Versorgungsformen
5. psychische Versorgung von Erwachsenen inklusive Innovative Versorgungsformen
6. Versorgung von Diabeteserkrankungen (inklusive Gestationsdiabetes)
7. Wundversorgung
8. Versorgung von Menschen mit komplexen postviralen/postinfektiösen Syndromen
9. kontinuierliche Versorgung von Menschen mit Herzschrittmachern
10. Ersatz bzw. Umwandlung von bettenführenden Einheiten/Standorten durch Medizinische Versorgungszentren und Erstversorgungsambulanzen (insbesondere unter Berücksichtigung von Primärversorgungseinheiten) sowie medizinisch und gesamtwirtschaftlich begründete Verlagerung von Leistungen in den tagesklinischen/tagesambulanten oder spitalsambulanten Bereich
11. Telemedizinische Angebote (einschließlich Telekonsultationen) zur Forcierung von Leistungen im digitalen Bereich
12. Umsetzung und Unterstützung einer niederschweligen und zielgerichteten Patienteninformation sowie der Steuerung von Patientenwegen

FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 11 Art der Förderung

Gewährt werden ausschließlich leistungsbezogene Finanzierungsbeiträge, nicht aber Abgangsdeckungen, Haftungen oder Ähnliches.

§ 12 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung.
- (2) Die in der Förderungsvereinbarung festgelegte Förderung ist jedenfalls als Höchstbetrag zu verstehen, im Nachhinein erfolgte Änderungen, die, auch ohne Verschulden des Förderungsnehmers, höhere Ausgaben zur Folge haben, haben auf diesen keinen Einfluss.



§ 13 Budget

- (1) Sämtliche für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Ressourcen sind zu budgetieren, die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Aufwendungen und eingehenden Erträge gesondert darzustellen sowie im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.
- (2) Der angemessene, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen muss gewährleistet werden.

§ 14 Förderbare Kosten

- (1) Kosten können jedenfalls nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, sie zur Erreichung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich sind und im Förderungszeitraum entstanden sind. Als frühestmöglicher Zeitpunkt hierfür gilt der Tag der Antragstellung. Sind Kosten im Förderungszeitraum entstanden, werden sie auch dann als förderbar anerkannt, wenn die Rechnung bis zu drei Monate nach Ende des Vorhabens ausgestellt wurde.
- (2) Als Kostenobergrenze für Personalaufwand werden vergleichbare Entlohnungsschemata für Landesbedienstete herangezogen.
- (3) Es ist bekanntzugeben, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
- (4) Gemeinkosten dürfen 10% der anerkannten förderbaren Kosten nicht übersteigen.

ABLAUF DER FÖRDERUNG

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Administration des Fonds, die Mittelverteilung auf die einzelnen geplanten Vorhaben sowie die formelle und materielle Prüfung der Anträge und das Controlling obliegen der Geschäftsführung des Salzburger Gesundheitsfonds.
- (2) Die Geschäftsführung hat entsprechend der eingereichten Anträge jährlich einen Vorschlag über die Verteilung der Mittel zu erstellen und der Salzburger Landes-Zielsteuerungskommission zum Beschluss vorzulegen.

§ 16 Ansuchen

- (1) Wird der Förderungsantrag (§ 7) nicht vollständig eingebracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zur Zurückweisung des Ansuchens ermächtigt, wenn der Förderungswerber einem erteilten Verbesserungsauftrag nicht oder nicht vollständig nachkommt, oder die formellen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 17 Mittelverteilung

- (1) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des von der Gesundheitsplattform jährlich im Voranschlag des SAGES genehmigten Budgets.

(2) Die Mittelverteilung auf die einzelnen Vorhaben erfolgt nach den im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Ziele. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird hierdurch nicht begründet.

(3) Der Förderungsnehmer ist, auch im Falle einer Ablehnung des Ansuchens, über die Förderungsentscheidung zu informieren.

§ 18 Förderungsvereinbarung

(1) Die Gewährung der Förderung darf nur aufgrund einer schriftlichen Förderungsvereinbarung erfolgen. Diese hat alle für die Förderung wesentlichen Daten und Verfahrensweisen zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Bezeichnung des Förderungsnehmers
2. Die Beschreibung des Förderungszweckes
3. Den Beginn und die Dauer der Förderung
4. Die Art und die Höhe des Förderungsbeitrages
5. Die förderbaren Kosten
6. Die wesentlichen Verfahrensfristen
7. Die Auszahlungs- und Abrechnungsbedingungen
8. Die Pflichten des Förderungsnehmers
9. Bestimmungen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung
10. Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(2) Wird die durch den Förderungsgeber unterzeichnete Förderungsvereinbarung vom Förderungswerber nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegengezeichnet, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19 Auszahlung

(1) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt entsprechend der Förderungsvereinbarung im vereinbarten Förderungszeitraum.

(2) Hierbei ist auf eine ausgewogene Verteilung und Berücksichtigung der Liquidität zu achten.

§ 20 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (§ 21). Wird dieser nicht oder nicht vollständig erbracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.

(2) Kommt der Förderungsempfänger diesem nicht oder nicht vollständig nach, kann die Geschäftsführung die Rückzahlung des gesamten Förderungsbeitrages verlangen.



FÖRDERUNGSCONTROLLING

§ 21 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Gewährte Förderungen sind binnen drei Monaten nach Ablauf des in der Förderungsvereinbarung festgelegten Förderungszeitraumes, spätestens jedoch bis 31.03. des Folgejahres, durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung, abzurechnen. Hierzu ist das auf der Homepage des Salzburger Gesundheitsfonds aktuell veröffentlichte Abrechnungsformular zu verwenden.
- (2) Die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben sind durch entsprechende Rechnungen bzw. Lohnzettel sowie zugehörige Zahlungsnachweise zu belegen. Hierfür ist dem Förderungsgeber eine elektronische Kopie derselben zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nachzuweisen sind grundsätzlich die gesamten anerkannten Kosten, auch wenn der Förderungsgeber nur eine Teilförderung übernommen hat.
- (4) Übersteigt die gewährte Förderung die nachgewiesenen Kosten und handelt es sich bei der Förderung um eine Kofinanzierung mehrerer Förderungsgeber, erfolgt eine Anerkennung der förderbaren Kosten aliquot im Verhältnis der Beteiligung an den geplanten Gesamtkosten.
- (5) Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens anzuschließen.

§ 22 Rücktritt

Der Förderungsgeber kann vor Ablauf des vereinbarten Förderungszeitraumes von der Förderung zurücktreten, wenn die Umsetzung des Vorhabens nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 23 Förderungsmissbrauch

Wenn begründete Hinweise für einen Förderungsmissbrauch bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig.

§ 25 Geltung

- (1) Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission in Kraft und gilt auch für bereits bestehende Förderungen, sofern nicht ausdrücklich binnen angemessener Frist widersprochen wird.
- (2) Von dieser Förderungsrichtlinie abweichende Vereinbarungen dürfen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen getroffen werden und bedürfen stets eines Beschlusses der Landes-Zielsteuerungskommission.